

**Merkblatt für Ortpolizeibehörden  
zur Allgemeinverfügung „Corona“ – Ermittlung „enger Kontaktpersonen“  
(Stand 27.03.2020)**

1. Bitte übersenden Sie das beigefügte Anschreiben (*Anlage: Musteranschreiben*) an positiv auf das Covid 19 Virus getestete Personen. Das bewusst bürgernah formulierte Schreiben verweist auch auf die Allgemeinverfügung. Familienmitglieder im gleichen Haushalt sollten wegen der deutlich erhöhten Infektionsgefahr getestet werden.
2. Bitte unterstützen Sie als Ortpolizeibehörde das Gesundheitsamt bei der Ermittlung enger Kontaktpersonen wie folgt:
  - Bitte lassen Sie der positiv getesteten Person den beigefügten Fragebogen zur Ermittlung der engen Kontaktpersonen (elektronisch) zukommen.
  - Bitten Sie die positiv getestete Person, den Fragebogen der Ortpolizeibehörde innerhalb von 24 Stunden vollständig ausgefüllt zukommen zu lassen.

Sie können den Bogen als Ortpolizeibehörde alternativ auch gemeinsam mit der positiv getesteten Person telefonisch ausfüllen.

Bei medizinisch relevanten Rückfragen können Sie auf die Corona-Bürger-Hotline des Kreises verweisen 0711/501-3000.

- Bitte informieren Sie die von der positiv getesteten Person genannten engen Kontaktpersonen in Ihrer Gemeinde umgehend und verweisen diese auf die Allgemeinverfügung. Bei engen Kontaktpersonen beginnt eine 14-tägige Quarantäne mit dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person. Enge Kontaktpersonen werden erst getestet, wenn sie grippeartige Symptome entwickeln.

Die Kontaktdaten enger Kontaktpersonen mit Wohnsitz *außerhalb des Rems-Murr-Kreises* leiten Sie bitte umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt weiter.

Die Kontaktdaten enger Kontaktpersonen mit Wohnsitz *außerhalb Ihrer Gemeinde, aber innerhalb des Rems-Murr-Kreises* leiten Sie bitte umgehend der jeweiligen Ortpolizeibehörde der Wohnortgemeinde weiter.

Bitte informieren Sie die Ihnen von der Wohnortgemeinde genannten engen Kontaktpersonen in Ihrer Gemeinde umgehend und verweisen diese auf die Allgemeinverfügung. Bei engen Kontaktpersonen beginnt eine 14-tägige Quarantäne mit dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person. Enge Kontaktpersonen werden erst getestet, wenn sie grippeartige Symptome entwickeln.

- Bitte übersenden Sie den ausgefüllten Fragebogen an das Gesundheitsamt unter [infektionsschutz@rems-murr-kreis.de](mailto:infektionsschutz@rems-murr-kreis.de).

### 3. Begriffsbestimmungen

- **„Enge Kontaktperson“** ist man, wenn ein hohes Risiko besteht, dass man sich angesteckt hat. Enger Kontakt bedeutet entweder, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist. Zu ermitteln sind alle engen Kontakte ab einem Zeitpunkt 48 Stunden vor Beginn der grippalen Symptome. Die häusliche Quarantäne muss nur von engen Kontaktpersonen eingehalten werden.
- **„Keine enge Kontaktperson“**: Nicht in Quarantäne muss man, wenn man innerhalb der letzten zwei Wochen ohne einen engen Kontakt im gleichen Raum mit einem Erkrankten mit einer COVID-19 Diagnose war.

Auch nicht in Quarantäne muss man neuerdings, wenn man in einem Gebiet mit steigenden Fallzahlen von COVID-19 war. In beiden Fällen besteht ein geringeres Risiko sich angesteckt zu haben. Nicht in Quarantäne muss, wer Kontakt zu einer Person in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis hatte, die wiederum Kontakt zu einem im Labor bestätigten COVID-19-Patienten hatte, selber aber völlig gesund ist.

Wer mit Menschen mit Vorerkrankungen arbeitet (Krankenhaus, Altenpflege etc.), sollte aber in jedem Fall seinen Betriebsarzt informieren. Und für alle gilt: tägliche Selbstkontrolle auf Krankheitszeichen.

- **„Beginn der Quarantäne“**: Die Quarantäne beginnt bei positiv getesteten Personen mit dem Datum des Abstrichs, bei engen Kontaktpersonen ab dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person.
- **„Ende der Quarantäne“**: Die Quarantäne endet bei einem leichten Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach dem Test auf Corona, wenn die Person bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung seit mindestens 48 Stunden ohne Symptome ist. Nach einem vorangegangenen Krankenhausaufenthalt aufgrund eines schweren Krankheitsverlaufs endet die Quarantäne frühestens 14 Tage nach Entlassung aus dem Krankenhaus, wenn die Person bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung seit mindestens 48 Stunden ohne Symptome ist.

Sollte eine getestete Person in der Quarantäne 48 Stunden ohne Symptome sein, die Quarantäneanordnung aber noch laufen, kann der Betroffene bei der Gemeinde als zuständige Ortspolizeibehörde eine Aufhebung erwirken.

4. Wir bitten Sie zudem den unter Quarantäne zu stellenden Personen beigefügten **Hinweise der AWRM zur Restmüllentsorgung** beizufügen. Um Missverständnissen der Bevölkerung zur Mülltrennung während der Coronaepidemie vorzubeugen, sollten diese nur Quarantänehaushalten bekannt werden.

Vertiefende und tagesaktuelle Informationen zum Thema Corona finden Sie wie immer auf der Seite des Robert-Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)) sowie auf der Homepage des Landratsamts Rems-Murr-Kreis (<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-soziales/gesundheit/coronavirus-aktuelle-informationen/>)

Gesundheitsamt Rems-Murr Kreis  
27.03.2020